

2371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Ausbau des Wirkungsbereiches der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH ermöglicht werden und seitens des Bundes die erforderlichen Rückhaftungen und Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Neben der Förderung von Investitionen, die zu einer Erweiterung des Vermögens von Unternehmen führen, der Unterstützung der Überführung von neuen Fertigungstechniken in die Vermarktung von Produkten, soll der Verbesserung der Finanzierungsstruktur besonderes Augenmerk geschenkt werden. Um der Gesellschaft die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, soll der Garantierahmen für das Kapital von drei Milliarden Schilling auf 4 Milliarden Schilling erhöht werden. Die Finanzierungsgarantiegesellschaft soll ermächtigt werden, die Einbringung von Forderungen von inländischen Unternehmen gegen inländische Unternehmen, die insolvenzgefährdet sind, zu garantieren. Diese Forderungen sind während einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren wertzuberichtigen. Weiters soll die Gesellschaft nun nach § 1b. Abs.2 auch ermächtigt werden, Zuschüsse zur Durchführung von Sanierungen zu leisten. Der Bund wird ihr dafür jährlich 75 Millionen Schilling zur Verfügung stellen. Ferner soll nach § 1 b. Abs.3 die Gesellschaft unter den dort genannten Voraussetzungen Forderungen bis zur Höhe von 700 Milliarden Schilling erwerben können und den Gegenwert innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ohne Verrechnung von Zinsen abstaten können. Die im § 1 b. Abs.2 vorgesehenen Mittel sollen zur Gänze, die im § 1 b. Abs.3 vorgesehenen Mittel zum Teil für Klein- und Mittelbetriebe verwendet werden.

Nach dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates unterliegen die Bestimmungen des § 1 Abs.1 bis 3 und des § 1 a. Abs.1, Abs.2 und des § 1 b. Abs.3 hinsichtlich des letzten Satzes (Ermächtigung zur Schadloshaltung der Garantiegesellschaft), des § 3 (finanzielle Inanspruchnahme des Bundes), des § 7 Abs.1 (Unentgeltlichkeit der übernommenen Verpflichtungen bzw. Haftungen), des Art.II (Ermächtigung zur Überschreitung eines Budget-

- 2 -

ansatzes), sowie des Art.III Abs.2 (Erlöschen der dem Bundesminister für Finanzen im § 1 des Garantiegesetzes 1977 eingeräumten Ermächtigung zur Übernahme von Entschädigungsbürgschaften) im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 07 07

K r ä u t l
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann